



## Amtsblatt

des Marktes und der  
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,  
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.  
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 17 – 10. Mai 2023

### Aufstufung

**Betreff:** Feldweg Fl.Nr. 1960 (Teilstück) Gemarkung Maihingen, Gemeinde Maihingen

Ein Teilstück des Feldweges Fl.Nr. 1960 der Gemarkung Maihingen, Gemeinde Maihingen, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben wird zur Ortsstraße aufgestuft und gleichzeitig Bestandteil der Ortsstraße „An der Gänstränke“.

Die aufgestufte Strecke beginnt an der südwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1902 der Gemarkung Maihingen (km 0,000) und endet an der südwestlich Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1984 (km 0,983) der Gemarkung Maihingen.

Die aufgestufte Strecke erhält die Fl.Nr. 1960/1 der Gemarkung Maihingen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Maihingen.

Maihingen,  
Gemeinde Maihingen  
(Stimpfle)

1. Bürgermeister



## Amtsblatt

des Marktes und der  
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,  
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.  
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 18 – 10. Mai 2023

### Amtsblattveröffentlichung

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Wallerstein“ des Marktes Wallerstein**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, GVBl. S. 796) erlässt der Markt Wallerstein gemäß Markttratsbeschluss vom 14.02.2023 folgende Sanierungssatzung:

#### § 1

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Dazu wurden die vorbereitenden Untersuchungen (ISEK) auf Grundlage des Untersuchungsgebietes mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 11.07.2017 und Bekanntmachung am 18.07.2017 eingeleitet. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurde dem Marktgemeinderat in der Sitzung vom 13.09.2022 vorgestellt und als Grundlage der Sanierungssatzung gebilligt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.500 abgegrenzten Flächen. (Anlage 1) Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigefügt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Sanierungsgebiet „Ortszentrum Wallerstein“**

Das insgesamt 32,7 ha umfassende Gebiet gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „Ortszentrum Wallerstein“ nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt.

#### § 3

##### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind damit ausgeschlossen.

#### § 4

##### Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Wallerstein“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s. a. § 143 Abs. 2 S. 4 BauGB). Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet „Ortszentrum Wallerstein“ allgemein erteilt.

#### § 5

##### Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beträgt die Geltungsdauer der Sanierungssatzung 15 Jahre. Sollte die Durchführung der Sanierung bis zum 31.10.2038 nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung mit entsprechender Begründung, nach Prüfung des tatsächlichen Standes der Sanierung, durch Beschluss des Marktgemeinderates verlängert werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer amtlichen Bekanntmachung am 10.05.2023 in Kraft. Die bestehende Sanierungssatzung vom 14.10.1997 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung aufgehoben.

Wallerstein, den 14.02.2023  
Georg Stoller, 2. Bürgermeister  
**Einsichtnahme:**

Die Satzung vom 14.02.2023 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Markt Wallerstein während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

##### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach  
a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Wallerstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus Markt Wallerstein eingesehen werden.

**RICHTLINIE FÜR DAS KOMMUNALE FÖRDERPROGRAMM DES MARKTES WALLERSTEIN**  
Präambel

Gemäß den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnah-

men in Bayern vom 08.12.2006 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 09. November 2015) können die Städte und Gemeinden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms einen Teil ihres jährlichen Städtebauförderungskontingentes in ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes kommunales Förderprogramm einbringen.

Auf der Grundlage dieses kommunalen Förderprogramms können im Rahmen des Bund-Länder-Programms der Städtebauförderung kleinere private Baumaßnahmen durch den Markt Wallerstein gefördert werden. Insbesondere soll damit ein finanzieller Anreiz für privates gestalterisches Engagement geschaffen werden, welches wesentlich zu einer Aufwertung des Ortsbildes beiträgt. Die Anwendung des kommunalen Förderprogramms stellt einen wichtigen Bestandteil der Ortskernsanierung dar. Das Programm dient der Verfolgung der gestalterischen Ziele des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) zur Erhaltung und Verbesserung des Wallersteiner Ortsbildes und der Ziele des Sanierungsgebietes „Ortskern“ im Rahmen der Städtebauförderung.

Der Marktgemeinderat des Marktes Wallerstein hat in der Sitzung am 14.02.2023 die vorliegende Richtlinie für das kommunale Förderprogramm des Marktes Wallerstein gemäß Nr. 20 StBauFR nach Abstimmung im Gemeinderat und mit der Förderstelle der Regierung von Schwaben als Grundlage für das kommunale Förderprogramm beschlossen. Das kommunale Förderprogramm wird im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms angewendet.

#### § 1

##### Förderzweck

In den vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ wurden städtebauliche und gestalterische Mängel und Missstände festgestellt. Darunter fielen beispielsweise der schadhafte Zustand städtebaulich wertvoller Wohn- und Geschäftsgebäude im Ortskern, Leerstände und Unternutzungen ehemaliger Gaststätten und Geschäftshäuser sowie Mängel im öffentlichkeitswirksamen Erscheinungsbild ortsbildprägender Anwesen, auch im Hinblick auf Begrünung und Freiflächengestaltung. Die übergeordneten Sanierungsleitziele bestehen in der Stärkung des historisch geprägten Ortszentrums durch eine Intensivierung der Wohnnutzung sowie der Beseitigung gestalterischer Mängel des öffentlichen Raums und angrenzender privater Freiflächen.

Das kommunale Förderprogramm dient als Instrument zur Beseitigung städtebaulicher Mängel und Missstände gemäß § 177 Abs. 3 BauGB an der Außenhülle von Gebäuden sowie der Verbesserung, Inwertsetzung und Pflege des Ortsbildes. Es fördert damit den Erhalt der charakteristischen und ortsbildprägenden Merkmale des Wallersteiner Ortskerns, unterstützt die Ziele der Denkmalpflege im Sinne des kommunalen Denkmalkonzeptes (KDK). Darüber hinaus soll es Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität schaffen, zur Beseitigung von Leerständen und Gestaltungsmängeln beitragen sowie die Belebung des Ortszentrums fördern.

Ergänzend dazu sollen ökologisch wirksame Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel (z.B. Entsiegelung und Begrünung) insbesondere in zentralen Lagen unterstützt werden. Als Beitrag zur Begleitung des demographischen Wandels sind auch Maßnahmen zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den Gebäuden förderfähig.

Zur Förderung eines lebendigen

Zentrums mit diversifiziertem Einzelhandel sind Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme, Neuan siedlung und insbesondere zur Aufwertung bestehender Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe förderfähig. Hierbei wird eine enge öffentlich-private Kooperation mit Betreibern und Immobilieneigentümern angestrebt.

#### § 2

##### Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich erstreckt sich auf die gesamte Fläche des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ des Marktes Wallerstein (Anlage 1, Abgrenzung Sanierungsgebiet). Sollte das Sanierungsgebiet erweitert werden, kann der Förderbereich auch auf diese Gebiete ausgeweitet werden.

#### § 3

##### Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können bei Übereinstimmung mit den Sanierungszielen vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel sowie der Zustimmung der Regierung von Schwaben unter Beachtung der Vorgaben der Städtebauförderrichtlinien und Fördergrundsätze folgende Maßnahmen gefördert werden:

(1) Verbesserung der Fassadengestaltung und Sanierung der Gebäudeaußenhaut (Wände, Dach) einschließlich der statischen Sicherung der tragenden Bauteile,

(2) Erhaltung und, soweit dies nicht möglich ist, Wiederherstellung ortsbildprägender Fassadenteile wie z.B. Fenster, Türen, Gestaltungselemente und Schaufenster,

(3) Verbesserung, Um- und Neugestaltung öffentlichkeitsrelevanter Freiflächen (private Plätze, Höfe, Gärten, Einfriedungen). Förderfähig sind auch Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung des Orts- bzw. Mikroklimas (z.B. Flächenentsiegelung, Begrünung von Außenwänden und Dächern, Vernetzung, Erhalt und Erweiterung von Grün- und Freiflächen, Erhöhung der Biodiversität). Neben der Funktionalität und der Einfügung in das Ortsbild ist die ökologische Wirksamkeit einer Maßnahme zu beachten (ressourcenschonender und sparsamer Umgang mit Grundstücksflächen und Materialien, Verwendung umweltfreundlicher und klimaschonender Baustoffe),

(4) bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäudezugänge sowie Außentritten und Rampen unter Berücksichtigung der gestalterischen Belange der Ortsbildgestaltung und ggf. des Denkmalschutzes (wie beispielsweise untergeordnete Rampen, die sich gestalterisch einfügen),

(5) bauliche Maßnahmen zur Aufwertung der auf den öffentlichen Straßenraum wirksamen bzw. von dort einsehbaren Einzelhandelsflächen, Schaufenster und Werbeanlagen von Gewerbetreibenden im Sanierungsgebiet sowie der zum öffentlichen Raum orientierten und für Kunden vorgesehene Haupteingangsbereiche; Maßnahmen zur baulichen Aufwertung der Eingangsbereiche im Sinne der Barrierefreiheit,

(6) Maßnahmen zur Nutzungsverbesserung und energetischen Verbesserung des Gebäudes durch Verringerung der Wärmeverluste (soweit stadtplanerisch und ggf. aus Sicht des Denkmalschutzes vertretbar). Hierzu gehören die Dämmung von Steildächern, Decken und Fassaden.

(7) Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 18 % der anrechenbaren Kosten.

(8) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltungswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 - 6 gerechtfertigt ist. Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das

Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtmodernisierung erforderlich ist.

(9) Auf Antrag sind Eigenleistungen förderfähig. Für Eigenleistungen wird im Sinne der Ziffer 5.3.9 StBauFR ein angemessener Stundensatz von 12,00 € (in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohnsatz) festgelegt. Die Eigenleistungen sind fachgerecht auszuführen, in einem Bautagebuch zu dokumentieren und die Abrechnungsunterlagen beizulegen. Die Eigenleistungen ohne Materialkosten sollten nicht mehr als 30% der Gesamtkosten betragen.

(10) Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht und des Denkmalschutzgesetzes bzw. kommunaler Satzungen bleiben unberührt und sind einzuhalten.

(11) Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit soweit sie sich mit den Zielen der Denkmalpflege und der Ortsbildgestaltung vereinbaren lassen

(12) Ökologisch wirksame Maßnahmen zur Flächenentsiegelung und Versickerung, zur Verbesserung des Mikroklimas und der Biodiversität.

##### Nicht gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Modernisierung der Anlagentechnik,

2. der Bau von Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen,

3. Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauunterhalts erbracht werden müssen und keine oder nur geringe gestalterische Verbesserungen bewirken.

#### § 4

##### Gestalterische Anforderungen

Folgende Erfordernisse sind in Anlehnung an die Empfehlungen der Gestaltungsfiibel rechtzeitig mit dem Markt Wallerstein abzustimmen und vom Maßnahmenträger zu beachten:

(1) Fassaden-/Dachgestaltung  
Bei der Fassaden- und der Dachgestaltung sind die historischen Prägungen der Gebäude zu erhalten. Sofern es sich um ein Bau- oder Ortsbild handelt, empfiehlt es sich, in Abstimmung mit der Denkmalpflege eine Befunduntersuchung durchzuführen. Fassadenfarben sind als Wiederholungsanstrich oder nach vorheriger Farbbestimmung mit dem Bauamt zu verwenden.

(2) Fenster

Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen.

(3) Hauseingänge, Türen

Historische Türen sind, soweit möglich, zu ertüchtigen und zu erhalten, im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind grundsätzlich nur Türen zu verwenden, die vorab mit dem Bauamt und ggf. mit den Denkmalschutzbehörden gestalterisch abgestimmt wurden.

(4) Einfriedungen

Einfriedungsmauern sind ortsüblich auszuführen. Zäune sind je nach Erfordernis, Lage und Umgebung als Holzzäune oder Metallzäune (mit senkrechter Struktur) zu gestalten.

(5) Begrünung und Entsiegelung der Vorgärten und Hofräume, Fassadenbegrünung  
Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden, Vorgärten und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünung in Form von Hausbäumen, Spalieren und die geringe Versiegelung der Vorgärten und Hofflächen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

#### § 5

##### Förderungshöhe

(1) Die Förderung beträgt laut Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR Nr. 20) maximal 30 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung.

(2) Der Fördersatz wird in Abhängigkeit des tatsächlichen gestalterischen oder denkmalpflegerischen Mehraufwands antragsbe-

zogen individuell festgelegt, beträgt maximal jedoch 30% der förderfähigen Kosten.

(3) Die maximale Höhe der Förderung pro Maßnahme beträgt nach diesem Förderprogramm 25.000 EUR.

(4) Eine Förderung kommt erst in Betracht, wenn die ermittelte Fördersumme mindestens 1.000 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

#### § 6

##### Förderungsbedingungen

(1) Die Förderung entsprechend der Städtebauförderungsrichtlinien erfolgt unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Markt Wallerstein und die Regierung von Schwaben. Die Zuwendungen stellen eine freiwillige Leistung der Kommune im Rahmen der Ortssanierung dar.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(2) Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit dem Bauamt des Marktes Wallerstein bzw. mit der entsprechenden Vertretung des Bauamtes (z.B. Bauberater durch einen beauftragten Architekten) abgestimmt wurden. Die Maßnahmen müssen mit den vorliegenden städtebaulichen Planungen, Satzungen und Konzepten vereinbar sein. Die Vorgaben des kommunalen Förderprogramms in seiner jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten, die der Markt Wallerstein durch von ihm beauftragte Architekten/Stadtplaner zur Verfügung stellt, wird vorausgesetzt.

(3) Die Empfehlungen der begleitenden Gestaltungsfiibel zum kommunalen Förderprogramm sind zu beachten (siehe § 4 Gestalterische Anforderungen).

(4) Für dieselbe Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Mehrfachförderungen).

(5) Von entscheidender Bedeutung für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des öffentlich wahrnehmbaren Gesamterscheinungsbildes des Sanierungsobjekts.

(6) Für Maßnahmen, die im vorliegenden Programm gefördert werden, gilt eine Bindungsfrist von 10 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine weitere Förderung für die jeweilig durchgeführte Maßnahme ausgeschlossen.

#### § 7

##### Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind Eigentümer und Erbbauberechtigte im Geltungsbereich dieser Richtlinie nach

§ 2. Förderungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt.

#### § 8

##### Verfahren

(1) Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Markt Wallerstein einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt. Die Antragstellung ist ab dem 01.01. für das jeweils laufende Kalenderjahr möglich.

(2) Den Antragsunterlagen sind beizulegen:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben, Detailzeichnungen, Skizzen und Muster bzw. Beispiele
- sonstige geeignete Darstellungen, z.B. Fassadenansichten
- Baubeschreibung
- Materialangaben
- Kostenermittlungen / Kostenangebote

Fortsetzung auf Seite ??

#### Fortsetzung von Seite ??

- Fotodokumentation des Zustands vor der Sanierung
  - Bankverbindung des Antragstellers
  - Angaben zum Vorsteuerabzug bei gewerblich genutzten Objekten
- Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (3) Vor Beginn der Maßnahme ist eine Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Markt Wallerstein und dem Zuwendungsempfänger abzuschließen.
- (4) Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung

des Marktes Wallerstein bzw. nach dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Markt Wallerstein begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

(5) Der Eigentümer verpflichtet sich, die Maßnahme wie beantragt und entsprechend dem Abstimmungsergebnis mit dem Bauamt des Marktes Wallerstein bzw. dessen Vertreter (§ 6 Abs. 2) durchzuführen. Einzelheiten dazu werden in der Modernisierungsvereinbarung geregelt.

(6) Eine abgeschlossene Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht innerhalb von 2 Kalenderjahren nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung baulich fertiggestellt wird. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

(7) Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Zur Abrechnung sind vorzulegen:

- Sämtliche Rechnungen der durchgeführten Baumaßnahmen einschließlich, sofern angefallen, der Rechnungen oder Gebührenbescheide über die Baunebenkosten

sowie die dazugehörigen Zahlungsbelege,

- eine tabellarische Gesamtkostenübersicht,
- eine Fotodokumentation über die durchgeführte Maßnahme zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses.

(8) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, Vorlage aller Rechnungen mit Nachweis der Zahlung und der Überprüfung der Ausführung durch die gemeindliche Bauverwaltung bzw. den beauftragten Sanierungsbetreuer. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen an-

satzfähigen Kosten die im Förderantrag veranschlagten Beträge unterschreiten, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich. Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.

(9) Bei der Durchführung von Maßnahmen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird nach Beschluss im Marktgemeinderat nach Ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

Markt Wallerstein den 14.02.2023

Georg Stoller, 2. Bürgermeister  
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein für

die Marktgemeinde Wallerstein,  
05.05.2023

Gez. Ellinger  
Verwaltungsrat